

Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik

## Stellungnahme

Zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593)

Registernummer: 1771817758-48

Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände, 15 Landesvertretungen und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Millionen Beschäftigten.

### **Allgemeines**

Die Europäische Kommission hat am 14. September 2016 in ihrem zweiten Urheberrechtspaket neben einer Mitteilung Vorschläge für eine Richtlinie und eine Verordnung zur Reform des Urheberrechts in der Europäischen Union veröffentlicht. Gern nimmt der BDI die Möglichkeit der Stellungnahme wahr und positioniert sich im Folgenden zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final).

Der BDI begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, die Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtssystemen zu verringern und den Nutzern EU-weit einen umfassenderen Online-Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen. Ein modernes und harmonisiertes europäisches Urheberrecht gehört zu den Grundvoraussetzungen eines funktionsfähigen Digitalen Binnenmarktes. Der BDI teilt zudem die Auffassung der Europäischen Kommission, dass ein faires Gleichgewicht zwischen den Rechten und Interessen von Urhebern und anderen Rechteinhabern auf der einen und Nutzern auf der anderen Seite anzustreben ist. Dies darf jedoch aus Sicht des BDI nicht zu einer einseitigen Überregulierung zum Schutz des geistigen Eigentums führen, die die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle hemmt und die europäische Wirtschaft belastet. Ziel muss es vielmehr sein, praxistaugliche Lösungen zu finden, die auch in Zukunft genügend Spielraum für unternehmerisches Handeln lassen und die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft fördern, anstatt sie zu gefährden.

Die in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger ist in keiner Weise geeignet, ein faires Gleichgewicht zwischen Rechteinhabern und Nutzern herbeizuführen. Der BDI lehnt die Einführung eines solchen Leistungsschutzrechts bereits dem Grunde nach entschieden ab. Der Vorschlag der Europäischen Kommission geht dabei sogar noch über die in Deutschland im Jahr 2013

Dokumenten Nr. D 0830

Datum
11. November 2016

Seite 1 von 5

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Mitgliedsverband BusinessEurope

Telekontakte
T:+493020281460
F:+493020282574
Internet
www.bdi.eu
E-Mail
L.Bruchmann@bdi.eu

getroffene Regelung hinaus. Von der vorgeschlagenen Regelung wären keineswegs nur Geschäftsmodelle der Internetwelt betroffen, sondern potenziell jedes Unternehmen.

Weiterer Änderungsbedarf besteht aus Sicht des BDI insbesondere bei der vorgesehenen **Schrankenregelung zu Text- und Data-Mining** (Art. 3 RL-Entwurf) sowie bei der in vorgeschlagenen Regelung zur **Verlegerbeteiligung** (Art. 12 RL-Entwurf).

Im Einzelnen nimmt der BDI wie folgt Stellung:

### A. Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11 RL-Entwurf)

Die Kommission schlägt in Art. 11 des RL-Entwurfs die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger, ähnlich wie in §§ 87 f-h UrhG, vor. Presseverleger sollen danach ein ausschließliches Nutzungsrecht für die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von Presserzeugnissen für die Dauer von 20 Jahren haben. Der BDI warnt davor, den Fehler der digital- und ordnungspolitisch schädlichen und letztlich auch für die deutschen Presseverlage erfolglosen Einführung eines solchen Rechts nun auf EU-Ebene zu wiederholen, und lehnt die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger in vollem Umfang ab. Andernfalls drohen jahrelange Rechtsunsicherheiten, unkalkulierbare Lizenzierungspflichten für zahlreiche deutsche (Industrie-)Unternehmen und die Verhinderung neuer, innovativer Geschäftsmodelle im Internet. Zudem überzeugen die Argumente für ein Leistungsschutzrecht auch in der Sache nicht.

So sind Presseverleger bereits heute durch das Urheberrecht bzw. durch in der Regel umfassend gewährte Nutzungs- und Verwertungsrechte der Autoren/Journalisten geschützt. Sie können auch heute schon gegen eine unerlaubte öffentliche Zugänglichmachung vorgehen. Verleger, die ihre Angebote nicht in Suchmaschinen, wie z. B. Google News, listen lassen wollen, können dies außerdem durch einen entsprechenden, einfachen Indizierungsausschluss (robots.txt) selber vornehmen. Auch ordnungspolitisch überzeugt die Einführung eines Leistungsschutzrechts nicht. So führen Suchmaschinen und News-Aggregatoren, ähnlich wie die "Gelben Seiten", den Verlagen zahlreiche Webseiten-Besucher zu – womit sie durch den erhöhten Webseiten-Zugriff ihrerseits höhere Werbeeinnahmen erzielen können.

Da die Regelung des Art. 11 RL-Entwurf – anders als die entsprechende deutsche Regelung – nicht auf Suchmaschinen begrenzt ist, birgt ein solches Leistungsschutzrecht zudem die Gefahr, dass alle Unternehmen bei jedem Posten, Teilen oder Erstellen eines frei ins Internet eingestellten Textes aus einer Presseveröffentlichung vergütungspflichtig werden. Für die Industrie problematisch ist vor allem folgende Konstellation: Große Industrieunternehmen halten an vielen Arbeitsplätzen im Unternehmen einen Internetzugang für ihre Mitarbeiter bereit. Presseinhalte werden damit den Mitarbeitern grundsätzlich via Internet zugänglich gemacht. Aufgrund der weiten Definition des Begriffs der Öffentlichkeit, als einem Personenkreis, der mit demjenigen, der das Werk verwertet, nicht durch persönliche Beziehung verbunden ist, be-

steht die Gefahr, dass Industrieunternehmen allein durch das Zurverfügungstellen eines internetfähigen PC den geplanten Tatbestand des Artikels 11 RL-Entwurf erfüllen und somit den Ansprüchen der Verleger ausgesetzt wären. Anders als im deutschen Recht fehlt es im vorliegenden Entwurf an dem zusätzlichen Merkmal der "gewerblichen Zwecke", dem die öffentliche Zugänglichmachung dienen muss, und vor allem einer dem § 87g Abs. 4 UrhG entsprechenden Schrankenbestimmung. Diese soll, laut der seinerzeitigen Gesetzesbegründung, gerade verhindern, dass andere Nutzer, "wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer", erfasst werden. Deren Rechte und Interessen sollten auf nationaler Ebene durch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger gerade nicht berührt werden.

Insgesamt hat die Einführung des nationalen Leistungsschutzrechts zu erheblicher Rechtsunsicherheit, vor allem aufseiten kleinerer, alternativer Newsaggregatoren geführt und dadurch digitale Innovationen behindert. Mehrere Verlage haben inzwischen – vielfach schon erfolgreich – Bezahlangebote für Presseerzeugnisse eingeführt. Dies ist auch ordnungspolitisch der bessere Weg für Presseverlage, um Einnahmen zu erzielen. Dass vor kurzem EuGH und BGH ("Reprobel" und "Vogel" 1) das Ausschüttungssystem der Verwertungsgesellschaften als rechtswidrig verworfen haben, betrifft das Verhältnis zwischen Urhebern einerseits und ihren Verlagen andererseits und sollte nicht mit der Frage nach einem Leistungsschutzrecht vermischt werden. Denn letztere betrifft das Verhältnis von Urhebern und Verlagen auf der einen Seite und Dritten wie Suchmaschinen auf der anderen Seite.

Der BDI spricht sich daher mit Nachdruck gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger aus.

# B. <u>Schrankenregelung zum Text- und Data-Mining (Art. 3 RL-Entwurf)</u>

Artikel 3 des Richtlinienvorschlags sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für Anwendungen des Text- und Data-Mining² eine verpflichtende Schranke einführen. Von der Schrankenregelung sollen allerdings nur Forschungsorganisationen profitieren können. Anders als Unternehmen, die per Definition von der Schranke ausgeschlossen sind, sollen Forschungsorganisationen zur Entnahme und Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Rahmen des Text- und Data-Mining auch ohne die Einwilligung des Rechteinhabers befugt sein, sofern die Nutzung zu Forschungszwecken erfolgt.

Zwar begrüßt der BDI das Ziel der Europäischen Kommission, die bisher nur fakultativen Ausnahmen EU-weit zu harmonisieren und bestehende Hindernisse und Rechtsunsicherheit beim Text- und Data-Mining zu beseitigen (s. EWG 9-10). Mit Blick auf Forschungseinrichtungen begründet die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>"Reprobel"-Urteil des EuGH vom 12. November 2015 in der Rechtssache C-572/13; "Vogel"-Urteil des BGH vom 21. April 2016, ZR 198/13.

<sup>2</sup> Der Begriff des Text- und Data-Mining beschreibt Techniken für die "automatisierte Auswertung von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe beispielsweise Erkenntnisse über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können" (Artikel 2 Abs. 2 RL-Entwurf).

Europäische Kommission ihren Vorschlag damit, "dass hinsichtlich des möglichen Umfangs des Text- und Data-Mining von Inhalten Rechtsunsicherheit herrscht. Mitunter beinhaltet das Text- und Data-Mining Handlungen, die durch das Urheberrecht oder durch das Sui-generis-Recht an Datenbanken geschützt sind, vor allem wenn es um die Reproduktion von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und/oder um die Entnahme von Inhalten aus einer Datenbank geht" (s. EWG 8).

Die beschriebene Rechtsunsicherheit betrifft nicht nur Forschungsorganisationen, sondern ebenso auch Unternehmen. Die vorgeschlagene Schrankenregelung ist daher viel zu eng definiert. Anwendungen des Text- und Data-Mining ermöglichen die Analyse größerer Text- bzw. Datenbestände und finden in den unterschiedlichsten Branchen und im Rahmen ganz verschiedener Dienste Verwendung. Anwendungsfelder reichen von Diensten wie Übersetzung und Spracherkennung über Web- und Marktanalyse bis hin zu Betrugserkennung und Spamfiltern. Können Unternehmen keine Ausnahme geltend machen, müssen sie für jegliche Big Data Anwendungen und selbst für flüchtige Vervielfältigungen, z. B. das Indexieren von Inhalten, in jedem Einzelfall eine Prüfung vornehmen, um urheberrechtlich geschützte Inhalte zunächst einmal zu identifizieren. Ein solches Vorgehen ist nicht praxistauglich, zumal ohnehin lediglich die Nutzung von Daten und Texten erfasst ist, zu denen bereits rechtmäßiger Zugriff besteht. Zwar sieht die Richtlinie 2001/29/EG in Artikel 5 Abs. 1 für flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen eine Schranke vor. Angesichts des Regelungsvorschlags erscheint jedoch möglich, dass die durch die Rechtsprechung geprägten Begriffe zum Nutzungsumfang (insbesondere "Vervielfältigung") zulasten der Nutzer neu definiert bzw. ausgeweitet werden. Als Folge der erhöhten Rechtsunsicherheit könnten Dienste und Geschäftsmodelle in Zusammenhang mit Big Data mitunter sogar gar nicht mehr angeboten werden, auch wenn diese mit erheblichem gesellschaftlichen Nutzen verbunden sind.

Ein Verständnis, wonach allein die Wissenschaft im engeren Sinne gesellschaftlichen Nutzen und Innovationen schafft, stellt eine wirtschafts- und realitätsferne Verengung dar. Laut der Begründung des Vorschlags steht der Richtlinienvorschlag im Einklang mit Artikel 179 AEUV, der jedoch ein offeneres Verständnis von Forschung und Entwicklung nahe legt und vorsieht, "Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität" zu unterstützen (Art. 179 Abs. 2 AEUV). Sofern die Schranke für Text- und Data-Mining entgegen der Auffassung des BDI auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt werden soll, sollten sich daher grundsätzlich auch Unternehmen und nicht-wissenschaftliche Einrichtungen auf die Schranke berufen können.

Auch mit Blick auf den Nutzungsumfang bedarf die Schrankenregelung in Art. 3 RL-Entwurf der Erweiterung: Für alle Anwendungsformen und - Zwecke des Text- und Data-Mining einschließlich der Forschung ist es überaus wichtig, die erzielten Analyseresultate mit Hilfe von Stichproben z.B. gegenüber Auftraggebern nachvollziehbar machen zu können. Hierfür ist die Offenlegung sogenannter "de minimis"-Teile der analysierten Texte

bzw. Daten in Form von "Snippets" in der Praxis sehr bedeutsam. Einschränkungen durch das Urheberrecht sind dabei aus Sicht des BDI nicht geboten. Schließlich ist eine derartige "de minimis"-Verbreitung für den Urheber der analysierten Werke vollkommen irrelevant. Daher empfiehlt der BDI, neben einem Vervielfältigungsrecht auch ein "de minimis"-Verbreitungsrecht von der vorgesehenen Schrankenregelung zu erfassen.

Aus Sicht des BDI sollte die Gelegenheit zur Schaffung einer EU-weit einheitlichen, möglichst umfassenden und damit innovations- und wettbewerbsfähigkeitsfreundlichen Schrankenregelung für Text- und Data-Mining nicht ungenutzt bleiben. Auch und gerade die Industrie liefert mit ihrer Innovationskraft sowohl Forschungs- als auch Produktergebnisse zum Nutzen der Gesellschaft. Die Schrankenregelung sollte Text- und Data-Mining daher unabhängig vom Nutzerkreis ermöglichen. Neben einem Vervielfältigungsrecht bedarf es zudem eines "de minimis"-Verbreitungsrechts.

#### C. Verlegerbeteiligung (Art. 12 RL-Entwurf)

Die Europäische Kommission schlägt in Artikel 12 vor, dass die Mitgliedstaaten eine Regelung schaffen müssen, mit der die Rechteübertragung oder Lizenzierung von Urhebern an Verlage eine hinreichende Rechtsgrundlage darstellt, auf Basis derer ein Verleger einen Anteil an der Schrankenvergütung bzw. Kompensation für die Nutzungen des Werkes beanspruchen kann. Die vorgesehene Regelung zur Verlegerbeteiligung ist als Konsequenz aus der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im "Reprobel-Urteil" zu verstehen, die die bis dahin praktizierte Verlegerbeteiligung an der Rechtevergütung als nicht rechtmäßig beurteilte.

Der BDI steht einer Beteiligung der Verlage an den Urheberrechtsabgaben neutral gegenüber. Aus Sicht des BDI betrifft die Verlegerbeteiligung lediglich das Innenverhältnis zwischen Urhebern und Verlagen, kann jedoch nicht die Höhe der Kompensation insgesamt oder die Rechtezuordnung als solche beeinflussen. Die Stellung der Regelung im Richtlinienentwurf direkt im Anschluss an die vorgesehene Regelung zum Presseleistungsschutzrecht sollte nicht zu einer Vermischung der Themen führen. Aus Sicht des BDI ist die Frage der Verlegerbeteiligung auch im Verlauf der Verhandlungen zum Richtlinienentwurf sauber von der im Raum stehenden Einführung eines Leistungsschutzrechts zu trennen. Die Beteiligung der Verlage darf nicht zu einer Erhöhung des Inkassos führen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>,Reprobel"-Urteil des EuGH vom 12. November 2015 in der Rechtssache C-572/13; darauf folgend ebenso das "Vogel"-Urteil des BGH vom 21. April 2016, ZR 198/13.